

**5786****Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die Erteilung  
einer neuen Konzession für die Birsigtalbahn**

(Vom 24. Februar 1950)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Beschluss vom 30. Oktober 1909 (EAS 25, 253) erteilte die Bundesversammlung der Birsigtalbahn eine einheitliche Konzession an Stelle der damaligen 3 Konzessionen für die Strecken von Basel nach Therwil, von Therwil nach Flüh und von Flüh durch das Leimental nach Rodersdorf. Sie ist befristet bis 31. Dezember 1949. Mit Eingabe vom 30. Juli 1949 ersucht die Gesellschaft um Erneuerung der Konzession für weitere 50 Jahre.

Eine Einstellung des Betriebes dieser elektrischen Schmalspurbahn kommt selbstverständlich nicht in Frage, besitzt sie doch für die von ihr bediente Gegend grosse volkswirtschaftliche Bedeutung. In den letzten Jahren beförderte sie je über 3 Millionen Personen. Besonders wichtig ist sie für den Berufsverkehr, nicht zuletzt aber auch für den Ausflugsverkehr. Seit ihrer Gründung im Jahre 1887 betrug die mittlere Dividende 4,3%, und in den letzten 6 Jahren konnte das Aktienkapital von 1 Million Franken regelmässig mit 5% verzinst werden.

Trotz ihrer bescheidenen Betriebslänge von nur 16 km berührt die Bahn drei Kantone und französisches Staatsgebiet. Die interessierten Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn haben sich mit der Erneuerung der Konzession einverstanden erklärt und haben, wie auch die Bahngesellschaft selbst, dem vorliegenden Konzessionsentwurf zugestimmt. Der Betrieb der in Frankreich gelegenen Strecke bildet Gegenstand einer Konzession der zuständigen französischen Behörde.

Der nachstehende Konzessionsentwurf entspricht in seinem Inhalt den heute üblichen Bestimmungen. Die in Artikel 11 vorgesehene Regelung der maximalen Tarife nimmt auf die infolge des Krieges nötig gewordenen Taxerhöhungen Rücksicht. Sie enthält ausserdem den erforderlichen Spielraum,

um der Aufsichtsbehörde zu ermöglichen, gewisse später sich allenfalls aufdrängende Taxerhöhungen ohne Änderung der Konzession bewilligen zu können.

Wir empfehlen Ihnen den Beschlussesentwurf zur Annahme.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 24. Februar 1950.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Max Petitpierre**

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber**

---

**Bundesbeschluss**  
über  
**die Erteilung einer neuen Konzession**  
**für die Birsigtalbahn**

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in ein Gesuch der Birsigtalbahn AG., in Basel, vom  
30. Juli 1949,  
in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 1950,

beschliesst:

I.

Der Birsigtalbahn AG., in Basel, wird zu den nachstehend angeführten Bedingungen eine neue Konzession für den Bau und Betrieb der elektrischen Schmalspurbahn von Basel nach Rodersdorf erteilt.

Art. 1

**Gesetzgebung** Die jeweiligen Bundesgesetze sowie alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden über Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen sind jederzeit genau zu beachten.

Art. 2

**Nebenbahn** Die Bahn wird als Nebenbahn im Sinne des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1899 erklärt.

Art. 3

**Dauer** Die Konzession wird für die Dauer von 50 Jahren, d. h. bis 31. Dezember 1999, erteilt.

Art. 4

**Sitz** Der Sitz der Gesellschaft ist in Basel.

## Art. 5

Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Direktion und gegebenenfalls des Direktionsausschusses soll aus Schweizerbürgern, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, gebildet werden.

Nationalität

## Art. 6

Mit Bezug auf die Benützung der öffentlichen Strassen zum Betrieb der Bahn gelten die einschlägigen Vorschriften der zuständigen Behörden der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, soweit sie nicht mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Konzession und der Bundesgesetzgebung in Widerspruch stehen.

Benützung der öffentlichen Strassen

## Art. 7

Die Ausführung von Bauten sowie der zum Betrieb erforderlichen Einrichtungen darf nur geschehen auf Grund von Ausführungsplänen, die gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften über die Planvorlagen für Eisenbahnbauten vorher durch die Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

Bauplane

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, auch nach Genehmigung der Pläne eine Abänderung dieser Anlagen zu verlangen, wenn eine solche für die Betriebssicherheit notwendig erscheint.

## Art. 8

Die Konzessionärin übernimmt die Beförderung von Personen, Gepäck, Gütern und lebenden Tieren.

Transporte

## Art. 9

Der Konzessionärin ist im allgemeinen anheimgestellt, die Zahl der täglichen Züge und deren Verkehrszeiten festzusetzen. Immerhin sind die Fahrpläne nach den geltenden Bestimmungen vor der Inkraftsetzung der Aufsichtsbehörde, die auch über die Fahrgeschwindigkeit der Züge entscheidet, zur Genehmigung vorzulegen.

Fahrplan

## Art. 10

Die Zahl der Wagenklassen für die Beförderung von Personen wird durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt.

Wagenklassen

## Art. 11

Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Beförderung von Personen höchstens 21 Rappen in der 2. Wagenklasse und höchstens 15 Rappen in der 3. Wagenklasse für den Kilometer der Bahnlänge zu erheben.

Tarife

Für Hin- und Rückfahrt ist der Fahrpreis gegenüber der doppelten Taxe einfacher Fahrt um mindestens 20% zu ermässigen.

Die Konzessionärin ist gehalten, Abonnemente zu ermässigten Taxen nach mit der Aufsichtsbehörde zu vereinbarenden Bestimmungen auszugeben.

Für die Beförderung von Reisegepäck darf eine Taxe von höchstens 15 Rappen und für Güter eine solche von 10 Rappen für 100 Kilogramm und den Kilometer erhoben werden. Bei Beförderung von Gütern in Wagenladungen von mindestens 5000 Kilogramm ist eine Ermässigung zu gewähren. Für Güter in Eilfracht können die Taxen um 50% erhöht werden.

Es sind die den Interessen des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft dienenden Ausnahmetarife einzuführen.

Für die Beförderung lebender Tiere können Taxen erhoben werden, die nach Klassen abzustufen sind und den Betrag von 60 Rappen für die höchste und 10 Rappen für die niedrigste Tarifklasse pro Stück und Kilometer nicht übersteigen dürfen.

#### Art. 12

Armen- und  
Polizei-  
transporte

Personen, deren Mittellosigkeit durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörden bezeugt wird, sind zum halben Preis zu befördern.

Für Polizeitransporte, die von eidgenössischen oder kantonalen Behörden angeordnet werden, sind die vom Bundesrat erlassenen besonderen Vorschriften massgebend.

#### Art. 13

Reglemente  
und Tarif-  
bestimmungen

Für die Einzelheiten des Transportdienstes sind Reglemente und Tarife aufzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

#### Art. 14

Reservfonds

Die Konzessionärin ist verpflichtet, einen allgemeinen Reservfonds zu äufnen.

#### Art. 15

Haftpflicht-  
versicherung

Die Konzessionärin hat sich gegen die Folgen ihrer in der Bundesgesetzgebung über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post umschriebenen Haftpflicht bei einer in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmung oder einer andern, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Einrichtung zu versichern.

Die Verträge über die Haftpflichtversicherung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## Art. 16

Die Konzessionärin hat für das ständige Personal eine Dienstalterskasse oder eine Pensionskasse einzurichten oder es bei einer in der Schweiz zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmung oder einer andern, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Einrichtung zu versichern.

Personal-  
fürsorge

Sie hat dafür zu sorgen, dass das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit versichert ist.

Die Reglemente und Jahresrechnungen über die Personalfürsorge bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## Art. 17

Den eidgenössischen Beamten, denen die Aufsicht über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen obliegt, ist zu jeder Zeit freie Fahrt und freier Zutritt zu allen Teilen der Anlagen zu gewähren. Das zur Vornahme von Untersuchungen nötige Personal und Material, Pläne inbegriffen, ist ihnen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Konzessionärin und ihr Personal haben ferner den mit der Kontrolle betrauten Organen alle hiefür notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Kontrolle

## Art. 18

Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass Beamte und Angestellte der Eisenbahn, die bei Ausübung ihres Dienstes zu begründeten Klagen Anlass geben und gegen die nicht von der Verwaltung selbst eingeschritten wird, gemassregelt oder entlassen werden.

Disziplinar-  
massnahmen

## Art. 19

Für die Ausübung des Rückkaufsrechtes des Bundes oder, wenn er davon keinen Gebrauch macht, der Kantone, für die auf ihrem Gebiet gelegenen Linien, gelten folgende Bestimmungen:

Rückkauf

- a. Der Rückkauf des ganzen Netzes oder nur von Teilstrecken kann jederzeit erfolgen. Er ist der Konzessionärin drei Jahre zum voraus schriftlich anzukündigen.
- b. Durch den Rückkauf wird der Bund Eigentümer der Bahn mit ihrem Betriebsmaterial und allem übrigen Zubehör. Immerhin bleiben die Rechte Dritter hinsichtlich der Krankenkasse und der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung vorbehalten. Zu welchem Zeitpunkt der Rückkauf auch erfolgen mag, ist die Bahn samt Zubehör in gutem Zustande abzutreten. Sollte dieser Pflicht nicht Genüge getan werden, so ist ein verhältnismässiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

- c. Die Entschädigung für den Rückkauf beträgt den zweiundzwanzig-einhalbfachen Wert des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkt, in welchem der Rückkauf notifiziert wird, unmittelbar vorangehen, unter Abzug des Sollbestandes der gesetzlichen Abschreibungen auf den Anlagen. Bei Ermittlung des Reinertrages darf lediglich die durch diesen Akt konzedierte Eisenbahnunternehmung, mit Ausschluss aller andern etwa damit verbundenen Geschäftszweige, in Betracht und Berechnung gezogen werden.

Der Reinertrag wird gebildet aus dem gesamten Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, einschliesslich der gesetzlichen Abschreibungen auf den Anlagen.

Im Falle des Rückkaufs im Zeitpunkte des Ablaufs der Konzession ist nach der Wahl des Bundes entweder der Betrag der Anlagekosten unter Abzug des Sollbestandes der gesetzlichen Abschreibungen auf den Anlagen oder eine durch bundesgerichtliche Schätzung zu bestimmende Entschädigung zu bezahlen.

- d. Streitigkeiten, die über den Rückkauf und damit zusammenhängende Fragen entstehen, unterliegen der Entscheidung des Bundesgerichts.

#### Art. 20

Rückkauf  
gegenüber  
dem Kanton

Hat der Kanton die Bahn zurückgekauft, so ist der Bund dennoch jederzeit befugt, sein Rückkaufsrecht gegenüber dem Kanton auszuüben, und der Kanton hat die Bahn dem Bunde unter den gleichen Rechten und Pflichten abzutreten, wie dieser von der Konzessionärin zu fordern berechtigt gewesen wäre.

#### II.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses, der rückwirkend auf den 1. Januar 1950 in Kraft tritt, beauftragt.

---

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Erteilung einer neuen Konzession für die Birsigtalbahn (Vom 24. Februar 1950)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5786
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.03.1950
Date	
Data	
Seite	570-576
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 947

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.